

1.Änderungssatzung
der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Olsbrücken
vom 12.06.2023

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat in seiner Sitzung vom 01.03.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Art. 1

In § 14 wird in Abs. (3) (b) nach Nr. 2) angefügt:

3) als Baumgrabstätten (1 Urne) Größe: 0,50 m x 0,50 m

Art. 2

In § 15 Abs. (1) nach e) wird angefügt:

f) in Baumgrabstätten: 1 Urne; Größe: 0,50 m x 0,50m

In § 15 nach zu 1 c) wird angefügt:

zu 1 f)

Baumgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ankauf ist zu Lebzeiten möglich. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf mehrmals um 5 Jahre verlängert werden. Am Baum wird auf einer Namenstafel eine Plakette mit dem Vor- und Familiennamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen angebracht.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Pflege durchzuführen und wenn es zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

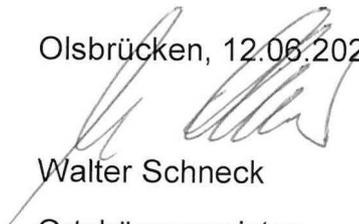
Sofern ein als Baumgrabstätte gekennzeichneter Baum durch Umwelteinflüsse entfernt werden muss, ist die Ortsgemeinde verpflichtet an gleicher Stelle eine Neupflanzung vorzunehmen.

Die Grabstätten werden kreisförmig um den Baum angelegt.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Olsbrücken, 12.06.2023



Walter Schneck

Ortsbürgermeister